



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur, 53105 Bonn

## Per Postzustellungsurkunde

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7  
44263 Dortmund

—  
Bezug: N-CN, 11.07.2025  
Geschäftszeichen: 626 4.14.03.02/25-008  
Datum: Bonn, 07.10.2025

**Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gem. § 13b Abs. 5 EnWG  
zur Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks Herne 4  
(SEE945908806647)**

—  
In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, vertreten  
durch die Geschäftsführung

**- Antragstellerin -**

unter Beteiligung der STEAG Power GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3,  
45128 Essen, vertreten durch die Geschäftsführung

**- Beteiligte -**

wegen

des Antrags auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks Herne 4 (SEE945908806647) hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller, am 07.10.2025 entschieden:

1. Der Antrag der Antragstellerin auf Genehmigung der Ausweisung des von der Beteiligten betriebenen Kraftwerksblocks Herne 4 als systemrelevant im Sinne des § 13b Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Satz 4 EnWG wird vom 01.04.2027 bis zum Ablauf des 31.03.2031 genehmigt.
2. Der Antragstellerin wird aufgegeben, einen möglichen Folgeantrag nach § 13b Abs. 5 Satz 2 EnWG auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks Herne 4 spätestens bis zum 28.02.2030 bei der Bundesnetzagentur zu stellen, sofern dieser über den 31.03.2031 hinaus systemrelevant ist.

### **Gründe:**

#### **I.**

Die Beteiligte betreibt am Kraftwerksstandort in Herne den Steinkohle-befeuerten Block Herne 4 mit einer Netto-Nennleistung in Höhe von 435 MW. Mit Schreiben vom 28.03.2024 zeigte die Beteiligte die endgültige Stilllegung der Anlage an. In der Folge wies die Antragstellerin den Kraftwerksblock als systemrelevant aus und beantragte bei der Bundesnetzagentur die Genehmigung ihrer Ausweisung bis zum 31.03.2027. Nach dem aktuell gültigen Genehmigungsbescheid vom 27.09.2024 (Aktenzeichen 4.14.03.02/24-011) ist der Beteiligten die Stilllegung der Anlage Herne 4 noch bis zum 31.03.2027 untersagt.

Mit Schreiben vom 11.07.2025, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am 14.07.2025, teilte die Antragstellerin mit, erneut die Systemrelevanz der Anlage ausgewiesen zu haben, nunmehr bis zum 31.03.2031.

Zur Begründung stützt sich die Antragstellerin auf die Ergebnisse der Langfristanalyse der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) aus dem Jahr 2023

bezüglich des Betrachtungszeitraums vom 01.04.2030 bis zum 31.03.2031. Die Antragstellerin legte dar, dass sie aufgrund von damaligen Unsicherheiten bzgl. des Netzausbaufortschritts in der Region nicht schon die erste Systemrelevanzausweisung der Anlage auf das Ergebnis der Langfristanalyse gestützt habe. Zwischenzeitliche Erkenntnisse aus der Netzplanung sprächen nunmehr jedoch für eine Systemrelevanzausweisung der Anlage bis zum 31.03.2031.

Die Bundesnetzagentur hat auf diesen Antrag hin das vorliegende Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG eingeleitet.

Der Beteiligten wurde mit Nachricht vom 15.07.2025 die Möglichkeit gegeben, zum Verfahren und zur beabsichtigten Entscheidung der Bundesnetzagentur, den Antrag zu genehmigen, Stellung zu nehmen.

Am 28.08.2025 teilte die Beteiligte der Bundesnetzagentur mit, dass die Systemrelevanzausweisung nicht genehmigt werden dürfe. Die Rechtsauffassung treffe nicht zu, wonach auch im Regime der endgültigen Stilllegung eine wiederholte Ausweisung der Systemrelevanz und eine Genehmigung derselben zulässig seien. Die hier erfolgte, erneute Ausweisung der Systemrelevanz durch die Antragstellerin im Regime der endgültigen Stilllegung sei rechtswidrig. Es sei lediglich eine einmalige Systemrelevanzausweisung zulässig.

Im Übrigen teilte die Beteiligte mit, die Vorhaltung in der Netzreserve sei aufgrund der nicht angemessenen Vergütung im Sinne des § 13c Abs. 3 EnWG rechtswidrig, sofern kein angemessener Gewinn gewährt würde.

Weiterhin äußerte die Beteiligte, dass durch den Weiterbetrieb von Herne 4 in der Netzreserve die Entwicklung des Kraftwerkstandorts dahingehend erschwert werde, dass die am Standort geplante Errichtung von H<sub>2</sub>-ready Gasmotoren mit deutlich höheren Kosten verbunden wäre. Der Weiterbetrieb von Herne 4 bedeute höhere Schallschutzanforderungen und folglich höhere Schornsteine am Standort, gleichbedeutend mit höheren Kosten und Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des seitens der Iqony GmbH geplanten Neubauvorhabens.

Für den Fall, dass die Genehmigung trotz der geltend gemachten Einwände erteilt würde, fordert die Beteiligte, die Genehmigung unter der auflösenden Bedingung zu erteilen, dass am Standort Herne 4 oder einem anderen

Standort der Steag Power GmbH die Genehmigung für den Betrieb eines neuen Gaskraftwerks erteilt werde. Wenn die Genehmigung der Systemrelevanz nicht unter eine auflösende Bedingung gestellt werde, müsse zumindest ein Widerrufsvorbehalt aufgenommen werden, damit die Möglichkeit einer Entwicklung des Standorts Herne 4 nicht vollständig ausgeschlossen werde.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Dem Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks Herne 4 ist beginnend ab dem 01.04.2027 bis zum Ablauf des 31.03.2031 stattzugeben, denn er ist zulässig und begründet.

Der Kraftwerksblock Herne 4 ist systemrelevant im Sinne von § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG, da seine Stilllegung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führte und diese Gefährdung oder Störung nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden kann.

### 1.

Die Voraussetzung einer nicht unerheblichen Gefährdung für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems infolge der Stilllegung ist gegeben, da ohne die Verfügbarkeit der Anlage in besonderen Situationen örtliche Ausfälle des Übertragungsnetzes oder kurzfristige Netzengpässe zu besorgen sind. Dies stellt eine Gefährdung der Systemsicherheit gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 NetzResV dar. Diesbezüglich hat die Antragstellerin dargelegt, dass die Anlage zur Behebung von Netzengpässen durch strombedingte Redispatch-Einsätze benötigt wird, da ohne deren Verfügbarkeit zum strombedingten Redispatch die Systemsicherheit nicht mehr im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann.

Nach der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf ist eine Gefährdung für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gegeben, wenn die jeweilige Anlage in der bedarfsdimensionierenden Stunde (sog. Grenzsituation) der maßgeblichen Systemanalyse der ÜNB zum Redispatch herangezogen wird (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, Az.: 3

Kart 117/17 (V) Rn. 73 f.).

Vorliegend kann die Antragstellerin die Systemrelevanzausweisung von Herne 4 auf die Redispatch-Berechnung der im Jahr 2023 veröffentlichten Langfristanalyse der ÜNB für den Betrachtungszeitraum vom 01.04.2030 bis zum 31.03.2031 stützen<sup>1</sup>. Aus der Berechnung geht hervor, dass die genannte Anlage in der Stunde 273 der Variante B zum Redispatch eingesetzt wird<sup>2</sup>. Für diese Variante wird ein konservativer Netzausbauzustand im betrachteten Zeitraum unterstellt.

2.

Zutreffend geht die Antragstellerin davon aus, dass der Wegfall der Erzeugungsleistung von Herne 4 infolge der geplanten endgültigen Stilllegung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde. § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG verlangt nicht, dass ein als „sicher“ feststehender Kausalzusammenhang zwischen der stilllegungsbedingten Nichtverfügbarkeit der betreffenden Erzeugungseinheit und der Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes vorliegen muss. Es reicht vielmehr aus, dass die Nichtverfügbarkeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs führt. Anlässlich der Systemrelevanzprüfung ist die Antragstellerin daher gehalten, einen entsprechend vorsichtigen Maßstab anzulegen. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden und je ranghöher das vom Gesetz geschützte Schutzgut sind. Diesem Maßstab ist die Antragstellerin vor dem Hintergrund der drohenden Personenschäden und dem volkswirtschaftlichen Schaden infolge eines unkontrollierten flächendeckenden Stromausfalls gerecht geworden.

---

<sup>1</sup> Die Unterlagen sind abrufbar unter: <https://www.netztransparenz.de/de-de/%C3%9Cber-uns/Studien-und-Positionspapiere/Studie-zum-beschleunigten-Kohleausstieg-bis-2030>

<sup>2</sup> Vgl. Teilpaket 2: exemplarische quantitative Langfristanalyse 2030, insbesondere Folie 146, abrufbar unter: <https://www.netztransparenz.de/xspproxy/api/staticfiles/ntp-relaunch/dokumente/%C3%BCber%20uns/studien%20und%20positionspapiere/studie%20zum%20beschleunigten%20kohleausstieg%20bis%202030/teilpaket%20exemplarische%20quantitative%20langfristanalyse%202030.pdf>

3.

Ein Ermessen kommt der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Genehmigungsentscheidung nicht zu, da gemäß § 13b Abs. 5 Satz 4 EnWG die Bundesnetzagentur den Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung zu genehmigen hat, wenn die betreffende Anlage systemrelevant ist.

4.

Die Bundesnetzagentur wird keine Maßnahmen ergreifen, die darauf gerichtet sind, die Realisierung eines Kraftwerksneubaus mit vergleichbarer Netto-Nennleistung und mit emissionsärmerer Technologie zu erschweren. Vielmehr wird die Bundesnetzagentur die Realisierung eines derartigen Vorhabens konstruktiv begleiten. Die Errichtung und der Betrieb einer neuen Erzeugungsanlage bedeutet einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Neue Anlagen, die an den Strommärkten eingesetzt werden, vergrößern gleichfalls das Redispatchpotential im Sinne des § 13a EnWG und stellen somit einen wesentlichen Baustein für die Gewährleistung der Netzsicherheit dar, auch vor dem Hintergrund, dass die Vorhaltung von ausreichend Redispatchpotential bis auf weiteres erforderlich sein wird.

Vor diesem Hintergrund greift der Einwand der Beteiligten nicht durch, dass aufgrund der erneuten Systemrelevanzausweisung die Errichtung eines neuen Gaskraftwerks am Standort Herne 4 vereitelt werde. Da eine neue Anlage die alte Steinkohleanlage ersetzen würde, entstünde auch keine Konkurrenz zwischen der alten Netzreserveanlage und einem möglichen Kraftwerksneubau.

5.

Abzulehnen ist die Ansicht der Beteiligten, dass im Hinblick auf die Untersagung einer geplanten endgültigen Stilllegung im Sinne des § 13b Abs. 5 EnWG die Systemrelevanzausweisung eines Kraftwerks und eine hieran anschließende Genehmigungsentscheidung nur einmalig zulässig sei, mit der Folge, dass die hier in Rede stehende erneute Systemrelevanzausweisung der Antragstellerin zur Verlängerung des Stilllegungsverbots von Herne 4 rechtswidrig sei und nicht genehmigt werden dürfe. Bei dieser Betrachtung würde das Interesse des Kraftwerksbetreibers an der Stilllegung seiner Anlage höher bewertet werden als das öffentliche Interesse an der Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Diese Wertung lässt sich § 13b Abs. 5 EnWG gerade nicht entnehmen. Der Gesetzgeber hat vielmehr in § 13b Abs. 5 Satz 8

EnWG deutlich gemacht, dass ein Kraftwerksbetreiber an der Stilllegung seiner Anlage solange gehindert ist, wie der Bedarf nachgewiesen werden kann, dass die Anlage zur Absicherung des Netzbetriebs erforderlich ist. Die Frage nach der Rechtmäßigkeit einer erneuten Systemrelevanzausweisung und -genehmigung eines Kraftwerks im Zusammenhang mit der Regelung über eine geplante endgültige Stilllegung gemäß § 13b Abs. 5 EnWG war bereits Gegenstand von zwei Beschwerden der Beteiligten vor dem OLG Düsseldorf gegen die erstmaligen Genehmigungsbescheide der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Systemrelevanz der Kraftwerke Bexbach und Weiher gemäß § 13b Abs. 5 EnWG (vgl. Az: VI-3 Kart 88 / 21 [V] sowie VI-3 Kart 89 / 21 [V]). Im Anschluss an die mündliche Verhandlung vor dem OLG Düsseldorf in den genannten Verfahren am 13.09.2023 nahm die Beteiligte die Beschwerden zurück.

**6.**

Der Genehmigungsbescheid wird gemäß § 13b Abs. 5 Satz 5 EnWG mit der in Tenorziffer 2 genannten Auflage verbunden, wonach die Antragstellerin einen möglichen Folgeantrag nach § 13b Abs. 5 Satz 2 EnWG auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks Herne 4 spätestens bis zum 28.02.2030 bei der Bundesnetzagentur zu stellen hat, sofern dieser über den 31.03.2031 hinaus systemrelevant ist. Durch diese Information sollen die Interessen des Kraftwerksbetreibers und der Belegschaft, insbesondere im Hinblick auf die Planungssicherheit über die Fortführung des Betriebs, gewahrt werden.

**7.**

Die hilfsweise vorgetragene Forderung der Beteiligten, die Genehmigungsentscheidung jeweils unter einer auflösenden Bedingung oder dem Vorbehalt eines Widerrufs zu erteilen, wird nicht gefolgt. Sollte die Beteiligte konkret darlegen, dass das bis zum 31.03.2031 geltende Stilllegungsverbot von Herne 4 die Investition in eine neue gasbefeuerte Anlage an einem Standort vereitelt, ist zu gegebenem Zeitpunkt mittels der der Behörde eingeräumten verwaltungsrechtlichen Handlungsinstrumente zu entscheiden. Die Bundesnetzagentur betrachtet insoweit die vorhandenen verwahrungsverfahrensrechtlichen Handlungsinstrumente als ausreichend. Anhaltspunkte, dass insofern durch einen Widerrufsvorbehalt dem Entstehen eines Vertrauensstatbestands Dritter vorgebeugt werden müsste, sieht die

Bundesnetzagentur nicht.

Die Ausführungen der Beteiligten zu Inhalt und Höhe des Vergütungsanspruchs betreffen nicht das vorliegende Genehmigungsverfahren, sondern sind Fragestellungen, die im Rahmen des dieser Entscheidung nachgelagerten Verfahrens über die Kostenanerkennung zur Sprache gebracht werden können.

**8.**

Die Beteiligte erhält eine Abschrift des Bescheids.

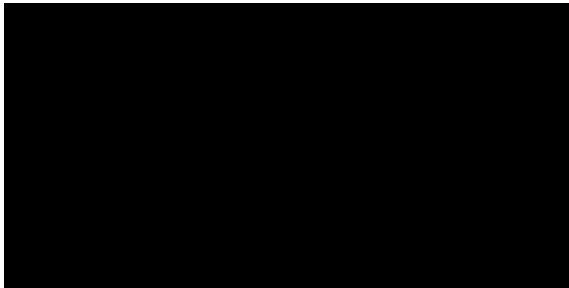
### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Im Auftrag



(Referat 626 - Versorgungssicherheit Strom)